

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Monopolgebühren für alkoholhaltige Fabrikate.

Infolge des Inkrafttretens der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 zum Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900 (Alkoholgesetz) auf den 16. Januar 1901, haben die früher bestandenen **Monopolgebühren** für alkoholhaltige Fabrikate durchgreifende Änderungen erfahren. Die neuen Gebühren sind von der unterfertigten Stelle als Specialbeilage zum schweizerischen Zolltarif auf 1. Januar 1900 gedruckt und auf diese Weise den Käufern des Tarifes zur Kenntnis gebracht worden. Um diese Kenntnis auch weitem Kreisen zu vermitteln, nehmen wir Veranlassung, die neuen, für den Vollzug des Alkoholgesetzes maßgebenden Bestimmungen nachstehend in extenso zu reproduzieren, jedoch unter Beschränkung auf die Vorschriften betreffend den **Bezug der Monopolgebühren**. Für das übrige muß auf das Gesetz selbst, sowie auf die Vollziehungsverordnung zu demselben verwiesen werden (A. S. n. F. XVIII, 297 und 310).

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren.	
		Fr.	Ct.
5	Trauben- und Obsttrester . . . . .	4.	—
5	Weinhefe, flüssige (Drusen):		
	a. bis und mit 15 Volumprozent Alkoholgehalt	6.	—
	b. von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt: für jeden weitem Grad . . . . .	—.	80
	<b>NB.</b> Weinhefe aus Nichtvertragsstaaten von mehr als 12 Graden: für die Mehrgrade 80 Ct. per Grad und q. brutto.		

\*) q. = 100 Kilogramm = 1 metrischer Centner.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren. Fr. Ct.
13	Jodoform . . . . . bis auf weiteres:	keine Mono- polgebühr.
14	Salol . . . . . " " "	"
15	Ameisenäther, Chloroform, Essigäther, Salpeter- geist . . . . . bis auf weiteres:	" per q. brutto.
15	Fuselöl (Amylalkohol) . bis auf weiteres:	80. —
15	Fruchtäther . . . . .	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463. per Grad und q. brutto.
<u>20</u>	Alkoholhaltige pharmaceutische Präparate und	
<u>21</u>	Tinkturen, sofern nicht zur Fabrikation von Branntwein und Liqueurs dienend . . .	1. 05
<u>20</u>	Alkoholhaltige Extrakte und Essenzen zu	
<u>21</u>	Genußzwecken oder zur Fabrikation von Branntwein, Liqueurs, Limonaden, etc., wie Alcool de menthe (Münzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Rhumessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl. mehr . . . . .	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463. per Grad und q. brutto.
<u>23</u>	Alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische	
<u>24</u>	Mittel . . . . .	1. 05
64	Schwefeläther . . . . . bis auf weiteres:	keine Mono- polgebühr. per Grad und q. brutto.
106	Spirituslacke und -Polituren, mit nicht de- naturiertem Alkohol fabriziert . . . . .	1. 05

**NB.** Spirituslacke und -Polituren, die sechs Prozent und darüber ihres Gewichtes an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten, werden als denaturiert betrachtet und sind somit von der Monopolgebühr befreit.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren.	
		Fr.	Ct.
181	Enzianwurzeln, frische . . . . .	2.	—
375 376	Essig . . . . . bis auf weiteres:	keine Mono- polgebühr.	
377	In Alkohol eingemachte Früchte . . . . .	} wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463. per Grad und q. brutto.	
379 und 395	} Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beeren- säfte: — a. mit höchstens 3,5 Volumprozent Alkohol- gehalt:	}	
		1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber . . . . .	—.
	2. Sendungen unter 50 kg. Brutto- gewicht . . . . .	1.	—
	— b. mit mehr als 3,5 Volumprozent Alkohol- gehalt . . . . .	} wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463. per q. brutto.	
392	Weintrauben, frische und eingestampfte, zur Kelterung . . . . .	—.	80
394	Enzianwurzeln, trockene . . . . .	4.	—
394	Kirschen, eingestampfte . . . . .	6.	—
394	Zwetschgen und Pflaumen, eingestampfte . . . . .	4.	—
394	Wachholderbeeren, frische und getrocknete . . . . .	8.	—
396	Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich . . . . .	2.	50
455 und 457	} Naturweine in Fässern und Flaschen: — a. mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt, für jeden weiteren Grad . . . . .	}	
		— b. spanische Malaga- und Xeresweine in Fässern; italienische Marsala- und Ver-	—.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren. Fr. Ct.
	nacciaweine in Fässern; Malvasier- und Muskatellerweine in Fässern, aus allen Vertragsstaaten:	
	1. von nicht über 18 Grad Alkoholgehalt . . . . .	keine Monopolgebühr.
	2. für jeden weiteren Grad über 18 . . . . .	per q. brutto. — 80
	— c. mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt, aus Nichtvertragsstaaten*): für jeden weiteren Grad . . . . .	— 80
456 } 458 }	Kunstweine in Fässern und Flaschen mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt, für jeden weiteren Grad . . . . .	— 80
460	Rohspiritus, Sprit, Weingeist, Alkohol . . . . .	keine Monopolgebühr.
	NB. Die Einfuhr von Rohspiritus, Sprit, Weingeist, Alkohol ist Monopol des Bundes; solche ist nur an die Adresse der Alkoholverwaltung gestattet.	
		per q. brutto.
460	Alkohol absolutus:	
	— a. in Mengen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber . . . . .	100. —
	— b. in Mengen von weniger als 50 kg. Bruttogewicht . . . . .	125. —
461 463	Branntwein und andere geistige Getränke (Qualitätsspirituosen), ferner Liqueurs und Liqueurweine (Wermut ausgenommen):	
	— a. unter 25 Grad Alkoholgehalt:	
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber . . . . .	20. —
	2. Sendungen unter 50 kg. Bruttogewicht . . . . .	25. —
	— b. von 25 bis und mit 75 Grad Alkoholgehalt:	
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber . . . . .	80. —

\*) Zur Zeit Portugal und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren.	
		Fr.	Ct. per q. brutto.
	2. Sendungen unter 50 kg. Bruttogewicht . . . . .	100.	—
— c.	von 76 Grad Alkoholgehalt und darüber :		
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber . . . . .	80.	—
	nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 . . . . .	—	80
	2. Sendungen unter 50 kg. Bruttogewicht . . . . .	100.	—
	nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 . . . . .	1.	—

NB. Bei der Berechnung der Monopolgebühr auf alkoholhaltigen Erzeugnissen irgend welcher Art sind Bruchteile von 0,5 Grad Alkoholstärke und darunter nicht zu berücksichtigen, solche über 0,5 Grad dagegen für einen ganzen Grad zu zählen.

Wermutwein :

463	— a. über 18,5 Grad Alkoholgehalt . . . . .	} wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463.
464	— b. bis und mit 18,5 Grad Alkoholgehalt	
475	Transparente Glycerinseifen, bis auf weiteres :	keine Mono- polgebühr.
		„

Bern, den 27. März 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Verkauf von Wollartikeln.

Es wird eine Partie außer Ordonnanz erklärter wollener Handschuhe und Leibbinden hiermit zum Verkauf ausgesprochen. Staats- und Gemeindebehörden, sowie gemeinnützige Anstalten werden auf diese Gelegenheit besonders aufmerksam gemacht. Wehrmänner haben das Recht, einzelne Paare oder Stücke zum bisherigen Verkaufspreis von 30 Cts. zu kaufen. An Zwischenhändler werden nur Partien von mindestens 500 Paar respektive Stück zu noch zu vereinbarenden Bedingungen abgegeben.

Muster können bei der unterzeichneten Verwaltung, beim Montierungsmagazin Beundenfeld, sowie bei den kantonalen Militärverwaltungen eingesehen werden.

Schriftliche Offerten sind bis 30. April 1901 einzureichen an die

**Eidg. Kriegsmaterialverwaltung.**  
**Technische Abteilung.**

Bern, den 2. April 1901.

**Einnahmen**  
der  
**Zollverwaltung in den Jahren 1900 und 1901.**

Monate.	1900.	1901.	1901.	
			Mehreinnahme.	Mindererinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,256,524. 79	2,822,754. 24	—	433,770. 55
Februar . . .	3,793,292. 80	3,086,985. 87	—	706,306. 93
März . . .	4,442,317. 82	3,998,729. 18	—	443,588. 64
April . . .	4,278,591. 90			
Mai . . .	4,251,587. 91			
Juni . . .	4,065,688. 78			
Juli . . .	3,609,617. 95			
August . . .	3,823,885. 72			
September . .	3,812,087. 59			
Oktober . . .	4,059,624. 41			
November . . .	3,710,665. 78			
Dezember . . .	4,906,125. 98			
Total	48,010,011. 43			
Auf Ende März	11,492,135. 41	9,908,469. 29	—	1,583,666. 12

## Liquidation der Centralbahngesellschaft.

Laut Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 107 vom 25., 110 vom 27. und 114 vom 29. März 1901, ist die schweizerische Centralbahngesellschaft gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 22. März 1901 aufgelöst und in Liquidation getreten, und laut Vertrag vom 5. November 1900 die Centralbahnunternehmung in das Eigentum des Bundes übergegangen. Mit der Verwaltung dieser Unternehmung bis Ende des Jahres 1901 ist das Direktorium beauftragt, welches die Centralbahngesellschaft bis zu ihrer Auflösung vertreten hat; dessen Mitglieder sind die Herren Wilhelm Heusler, Präsident, Dr. Johann Jakob Oberer, Vizepräsident, Josef Flury, Oskar Erismann und Jakob Hui, alle wohnhaft in Basel. Dem genannten Direktorium stehen bis Ende 1901 alle diejenigen Rechte und Kompetenzen zu, welche ihm in Vertretung der in Liquidation getretenen Centralbahngesellschaft zugestanden sind (vergl. schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 50 vom 7. April 1883, Seite 384). Dasselbe wird, wie bisher, zeichnen:

Für das Direktorium  
der schweiz. Centralbahn:  
(folgen die Unterschriften.)

Bern, den 27. März 1901.

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,**  
**Eisenbahnabteilung:**  
sig. **Zemp.**

[<sup>3</sup>/1]

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 25. März 1901 suchte die Direktion der **Spiez-Frutigen-Bahn** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang der circa 15,1 km. langen normalspurigen Eisenbahn vom Spiez nach Frutigen, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 800,000** behufs Sicherstellung eines zur Vollendung des Baues der Bahn zu verwendenden Anlehens in gleicher Höhe.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **20. April 1901** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. April 1901.

Im Namen des Bundesrates:  
**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### **Bekanntmachung betreffend Pässe nach Rumänien.**

Gestützt auf jüngst erhaltene Mitteilungen unseres Generalkonsulats in Bukarest, wonach die reglementarischen Formalitäten für den Eintritt in Rumänien ganz strikte gehandhabt werden, sehen wir uns veranlaßt, neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt in Rumänien nur gegen Vorweisung eines Passes gestattet wird, welcher von einem rumänischen Konsulate in der Schweiz oder im Auslande visiert sein muß. Widrigenfalls laufen die Reisenden Gefahr, an der rumänischen Grenze zurückgewiesen zu werden, selbst wenn sie im Besitze eines Heimatscheins oder Geburtsscheines wären. Das Visum der rumänischen Konsulate auf schweizerischen Pässen ist taxfrei.

Bern, im März 1901.

**Schweizerische Bundeskanzlei.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1901
Date	
Data	
Seite	913-920
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.